

Satzung



Landesinnungsverband Nord - West
des Gebäudereiniger - Handwerks

Inhaltsübersicht

Name, Sitz und Bezirk	§	1
Fachgebiet	§	2
Aufgaben	§	3
Mitgliedschaft	§§	4 - 5
Wahl- und Stimmrecht	§§	6 - 7
Organe	§	8
Mitgliederversammlung	§§	9 - 13
Vorstand	§§	14 - 18
Beiträge	§	19
Haushaltsplan und Jahresrechnung	§§	20 - 22
Rechnungsprüfungsausschuss	§	23
Schadenshaftung	§	24
Änderungen der Satzung	§	25
Auflösung des Landesinnungsverbandes	§	26 - 29
Bekanntmachungen	§	30

SATZUNG

des Landesinnungsverbandes Nord-West des Gebäudereiniger-Handwerks

SATZUNG
DES
LANDESINNVENUNGSVERBANDES
NORD-WEST
DES GEBÄUDEREINIGER – HANDWERKS



Genehmigt
Hannover, den 21.8. 2007
Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Az.: 25-32 119/0234
Im Auftrage

beschlossen von der Mitgliederversammlung am 13. April 2007

genehmigt durch das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr am 2007

Name, Sitz, Bezirk

§ 1

- (1) Der Landesinnungsverband führt den Namen Landesinnungsverband Nord-West des Gebäudereiniger-Handwerks. Sein Sitz ist in Hannover, sein Bezirk erstreckt sich auf die Länder Niedersachsen mit Ausnahme der Landkreise Cuxhaven, Harburg, Lüneburg, Stade und vom Landkreis Lüchow-Dannenberg die Gemeinden Damnatz, Dannenberg, Gohrde, Gusbom, Hitzacker, Jamein, Karwitz, Langendorf, Neu Darchau und Zermien – und Bremen.
- (2) Der Landesinnungsverband ist eine juristische Person des privaten Rechts; er wird mit Genehmigung der Satzung durch die oberste Landesbehörde rechtsfähig.

Fachgebiet

§ 2

Das Fachgebiet des Landesinnungsverbandes umfasst das Gebäudereiniger-Handwerk nach der jeweils gültigen Verordnung über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen im praktischen und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung im Gebäudereiniger-Handwerk (Gebäudereinigermeister – Verordnung) und der Handwerksordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Aufgaben

§ 3

- (1) Der Landesinnungsverband hat die Aufgabe,
1. die Interessen des Gebäudereiniger-Handwerks wahrzunehmen,
 2. die angeschlossenen Handwerksinnungen in der Erfüllung ihrer gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen,
 3. den Behörden Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten sowie ihnen auf Verlangen Gutachten zu erstellen.
- (2) Er ist befugt, Fachschulen und Fachkurse einzurichten oder zu fördern sowie Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen durchzuführen.

- (3) Dem Landesinnungsverband obliegt es insbesondere, eine einheitliche Willensbildung und Aussage in grundsätzlichen handwerklichen Fragen sowie hinsichtlich der wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Bedeutung des Gebäudereiniger-Handwerks in der Öffentlichkeit herbeizuführen.
- (4) Die gesetzlichen und satzungsgemäßen Aufgaben sowie die sozial- und tarifpolitischen Zuständigkeiten der beiden Mitglieder bleiben unberührt, sollen aber soweit möglich koordiniert werden.

Mitgliedschaft

§ 4

Dem Landesinnungsverband gehören ausschließlich an:

- 1.) Landesinnung Bremen und Nord-West-Niedersachsen des Gebäudereiniger- Handwerks
- 2.) Landesinnung Niedersachsen des Gebäudereiniger-Handwerks In Hannover.

Die Mitgliedsinnungen haben gleiche Rechte und Pflichten.

§ 5

Die Mitgliedsinnungen sind verpflichtet, an der Erfüllung der Aufgaben des Landesinnungsverbandes mitzuwirken und die Vorschriften der Satzung sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse und Anordnungen der Organe des Landesinnungsverbandes zu befolgen.

Wahl- und Stimmrecht

§ 6

- (1) Wahl- und stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die Vertreter der Mitgliedsinnungen.
- (2) Die Vertreter jeder Mitgliedsinnung werden nach den Bestimmungen der Satzung der Mitgliedsinnung von dieser gewählt.

§ 7

- (1) Jede Mitgliedsinnung wird durch ihre(n) Landesinnungsmeister/in vertreten. Hat sie mehr als zwanzig Mitglieder, so entfällt auf je zwanzig Mitglieder und bei einer nicht durch zwanzig teilbaren Mitgliederzahl auf den Rest je ein weiterer Vertreter. Die Vertreter sollen gleichzeitig Vertreter ihrer Landesinnung zum Bundesinnungsverband sein.
- (2) Die Zahl der Vertreter hat der Vorstand des Landesinnungsverbandes alljährlich bei der Aufstellung des Haushaltsplanes festzustellen. Veränderungen der Mitgliederzahl bei den Mitgliedsinnungen, die sich nach der Feststellung der Vertreterzahl im Laufe eines Jahres ergeben, werden erst im nächsten Jahr berücksichtigt.
- (3) Jeder Vertreter hat eine Stimme. Hat die Mitgliedsinnung mehrere Vertreter, so können die Vertreter ihre Stimme unabhängig abgeben.

Organe

§ 8

Die Organe des Landesinnungsverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Mitgliederversammlung

§ 9

- (1) Die Vertreter der Mitgliedsinnungen bilden die Mitgliederversammlung des Landesinnungsverbandes.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Landesinnungsverbandes, soweit sie nicht von dem Vorstand wahrzunehmen sind. Ihr obliegt im besonderen:
 1. Die Feststellung des Haushaltsplanes und die Bewilligung von Ausgaben, die im Haushaltplan nicht vorgesehen sind,
 2. die Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 3. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung,
 4. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 5. die Beschlussfassung über
 - a) die Veräußerung von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben,
 - b) den Abschluss von Verträgen, durch welche dem Landesinnungsverband fortlaufende Verpflichtungen auferlegt werden mit Ausnahme der laufenden Geschäfte der Verwaltung,
 - c) die Anlegung des Vermögens des Landesinnungsverbandes,
 - d) die Aufnahme von Krediten,
 6. die Beschlussfassung über den Eintritt und die Beendigung der Mitgliedschaft im Bundesinnungsverband und anderen Verbänden
 7. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Landesinnungsverbandes.
- (3) Lehnt die Mitgliederversammlung den Beitritt zum Bundesinnungsverband ab, so ist die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen. Hierzu sind der Bundesinnungsverband oder die anderen Verbände rechtzeitig

einzuladen. Vor der Beschlussfassung über den Austritt aus dem Bundesinnungsverband oder den anderen Verbänden ist einem Vertreter des Verbandes Gelegenheit zur Äußerung in der Mitgliederversammlung zu geben.

§ 10

Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können abgehalten werden, wenn der Vorstand sie beschließt. Sie müssen einberufen werden, wenn das Interesse des Landesinnungsverbandes die Einberufung erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der stimmberechtigten Vertreter einer Mitgliedsinnung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand beantragt wird.

§ 11

- (1) Der Vorsitzende des Vorstandes lädt zur Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein: Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann in besonders dringenden Fällen die Einladungsfrist bis auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung.
- (3) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen enthalten sein müssen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12

- (1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 25 und 26, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Beschlüsse können von der Mitgliederversammlung nur über solche Angelegenheiten gefasst werden, die bei ihrer Einberufung in der Tagesordnung bezeichnet sind oder, sofern es sich nicht um eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Landesinnungsverbandes handelt, mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten vom Vorsitzenden nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 13

- (1) Die von der Mitgliederversammlung vorzunehmenden Wahlen sind geheim und erfolgen durch Abgabe von Stimmzetteln. Bei Stimmgleichheit wird eine Stichwahl vorgenommen. Wird wiederum gleiche Stimmenzahl erzielt, entscheidet das Los. Wahlen durch Zufall sind zulässig, wenn von Seiten der Wahlberechtigten nicht widersprochen wird.
- (2) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

Vorstand

§ 14

- (1) Der Vorstand besteht aus den jeweiligen Landesinnungsmeistern bzw. Landesinnungsmeisterinnen der zwei Mitgliedsinnungen sowie je einem weiteren Vertreter, der von der Mitgliedsinnung bestimmt wird. Der Vorsitz wechselt jährlich zwischen den beiden Landesinnungsmeistern / in. Die Wahl des Vorstandes ist der obersten Landesbehörde binnen einer Woche unter Angabe von Namen, Wohnsitz und Handwerkszweig der Gewählten mitzuteilen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit solange im Amt, bis die Nachfolger ihr Amt angetreten haben.

§ 15

- (1) Der/die Vorsitzende lädt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des/der Vorsitzenden mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

§ 16

- (1) Der Vorstand vertritt den Landesinnungsverband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Willenserklärungen, welche den Landesinnungsverband vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Schriftform, wenn sie einen Betrag von 2000,- € überschreiten; sie müssen von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet sein.
- (3) Sonstige Schriftstücke von besonderer Bedeutung müssen von allen Vorstandsmitgliedern unterzeichnet sein.
- (4) Als Ausweis des Vorstandes zum Abschluss von Rechtsgeschäften genügt eine Bescheinigung der obersten Landesbehörde, dass die darin bezeichneten Personen in dieser Zeit den Vorstand bilden.

§ 17

Der Vorstand führt die Verwaltung des Landesinnungsverbandes. Er bereitet die Verhandlungen der Mitgliederversammlung vor und führt ihre Beschlüsse aus.

§ 18

Die Mitglieder des Vorstandes versehen ihre Obliegenheiten als Ehrenamt unentgeltlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnisse wird Ersatz und Entschädigung nach besonderen, von der Mitgliederversammlung des Landesinnungsverbandes zu beschließenden Sätzen gewährt.

Beiträge

§ 19

- (1) Die aus der Errichtung und Tätigkeit des Landesinnungsverbandes erwachsenden Kosten sind, soweit sie aus dem Ertrag des Vermögens oder aus anderen Einnahmen keine Deckung finden, von den Mitgliedsinnungen durch Beiträge zu finanzieren.
- (2) Die zu entrichtenden Beiträge bestehen aus einem Grundbeitrag. Die Beiträge sind halbjährlich zu zahlen. Sie werden bei der Aufstellung des Haushaltsplanes durch Beschluss der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt. Bis zur anderweitigen Festsetzung sind die Beiträge in der bisherigen Höhe weiter zu entrichten. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, die Erhebung außerordentlicher Beiträge und Umlagen für die Erfüllung besonderer Aufgaben zu beschließen.
- (3) Für die Benutzung von Einrichtungen des Landesinnungsverbandes kann ein Entgelt erhoben werden.

Haushaltsplan und Jahresrechnung

§ 20

- (1) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand des Landesinnungsverbandes hat jährlich über den zur Erfüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben erforderlichen Kostenaufwand einen Haushaltsplan mit den von den Mitgliedsinnungen zu zahlenden Beiträgen für das folgende Rechnungsjahr aufzustellen und ihn der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (3) Der Vorstand ist bei seiner Verwaltung an den Haushaltsplan gebunden. Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, können über einen Nachtragshaushalt von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 21

Der Vorstand des Landesinnungsverbandes hat innerhalb der ersten fünf Monate des Rechnungsjahres eine Jahresrechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr aufzustellen. Diese muss sämtliche Einnahmen und Ausgaben nachweisen; die erforderlichen Belege sind ihr beizufügen. Nach Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss ist sie der Mitgliederversammlung zur Abnahme vorzulegen.

§ 22

Die Kasse ist jährlich mindestens je einmal durch den Vorsitzenden oder ein anderes vom Vorstand beauftragtes Mitglied des Vorstandes und durch den Rechnungsprüfungsausschuss unvermutet zu prüfen. Die Prüfung hat sich auch darauf zu erstrecken, ob das Verbandsvermögen ordnungsgemäß inventarisiert und angelegt ist.

Rechnungsprüfungsausschuss

§ 23

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus zwei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand des Landesinnungsverbandes angehören dürfen. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die Jahresrechnung des Landesinnungsverbandes zu prüfen sowie Kassenprüfungen vorzunehmen. Über das Ergebnis der Prüfung ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

Schadenshaftung

§ 24

Der Landesinnungsverband ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand oder ein anderer satzungsgemäß berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt. Der Landesinnungsverband hat sich versicherungstechnisch entsprechend abzusichern. Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Handlungsweise des Schadensverursachers kann dieser in Regress genommen werden.

Änderungen der Satzung

§ 25

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung sind beim Vorstand schriftlich einzureichen; sie sind bei der Einberufung der Mitgliederversammlung den Mitgliedsinnungen zugleich mit der Tagesordnung bekanntzugeben.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann Änderungen der Satzung nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschließen.
- (3) Der Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf der Genehmigung durch die oberste Landesbehörde.

Auflösung des Landesinnungsverbandes

§ 26

- (1) Die Auflösung des Landesinnungsverbandes ist mindestens 6 Monate vor dem Jahresende beim Vorstand schriftlich zu beantragen.
- (2) Wird der Antrag auf Auflösung von einer Mitgliedsinnung gestellt, so ist eine außerordentliche nur zur Verhandlung über diesen Antrag bestimmte Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Bundesinnungsverband soll zu der Mitgliederversammlung eingeladen werden.
- (3) Der Beschluss auf Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmberechtigten gefasst werden. Sind bei der ersten Mitgliederversammlung nicht mindestens drei Viertel der Stimmberechtigten erschienen, so ist binnen vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, in welcher der Auflösungsbeschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden kann.

§ 27

- (1) Der Landesinnungsverband verliert die Rechtsfähigkeit durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens.
- (2) Der Vorstand hat im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen. Wird die Stellung des Antrages verzögert, so sind die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 28

- (1) Wird der Landesinnungsverband durch Beschluss der Mitgliederversammlung (§ 26) aufgelöst, so wird das Verbandsvermögen in entsprechender Anwendung der §§ 47 bis 53 des Bürgerlichen Gesetzbuches liquidiert.
- (2) Die Auflösung des Landesinnungsverbandes ist durch die mit der Abwicklung der Geschäfte Beauftragten in dem jeweiligen Veröffentlichungsorgan des Bundesinnungsverbandes bekannt zu machen.

§ 29

- (1) Im Falle der Auflösung des Landesinnungsverbandes sind die Mitgliedsinnungen verpflichtet, die ordentlichen Beiträge für das laufende Halbjahr sowie die bereits umgelegten außerordentlichen Beiträge an die mit der Abwicklung der Geschäfte des Landesinnungsverbandes Beauftragten zu zahlen.
- (2) Das Verbandsvermögen ist zunächst zur Erfüllung der Verbindlichkeiten zu verwenden. Über die Verwendung des hiernach verbleibenden Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung.

Bekanntmachungen

§ 30

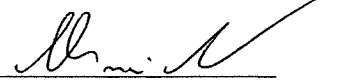
Die Bekanntmachungen des Landesinnungsverbandes erfolgen im amtlichen Fachblatt des Bundesinnungsverbandes oder durch Rundschreiben.

LANDESINNUNGSVERBAND NORD-WEST DES GEBÄUDEREINIGER-HANDWERKS

Bremen, den 13. April 2007


Landesinnungsmeisterin
Ellinore Piepenbrock-Führer

Hannover, den 13. April 2007


Landesinnungsmeister
Mike Schneider